

Bereitstellungstag:  
15.05.2020

## GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

# SATZUNG

**über ein besonderes Vorkaufsrecht  
für das Gebiet**

## **"Erzbergerstraße"**

**im Stadtbezirk Schwenningen**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit dem § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37), hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2020 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Stadt Villingen-Schwenningen steht zur Sicherung von Hochschulentwicklungsflächen im Stadtbezirk Schwenningen ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt folgende Grundstücke der Gemarkungen Schwenningen:

Flurstücks Nr. 602, 5481, 5478/11, 5478/13, 5478/2, 5478/5, 5478/7, 5479/5, 5482/1, 5482/3, 5485/1, 5485/3, 5485/4, 5485/5, 5486/1, 5487/10, 5487/11, 5487/3, 5487/4, 5487/6, 5487/7, 5489/2, 5489/3, 5489/4, 5489/5, 5489/6, 599/1, 599/2, 599/3 und 600/2

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung geht aus dem Übersichtsplan vom 03.02.2020 (Anlage 4 zur Drucksache 0241), der Bestandteil der Satzung ist, hervor.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 21. Februar 2020

Jürgen Roth  
Oberbürgermeister

Übersichtsplan (Anlage 4 zur Drucksache 0241) vom 03.02.2020 über den Geltungsbereich der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet "Erzbergerstraße" im Stadtbezirk Schwenningen.



Die Satzung kann im **Stadtplanungsamt, Abteilung Planung, Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, 2. Obergeschoss** während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit Rechtsverbindlichkeit der Satzung gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 43, Abs. 2 GemO-BW geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich aus den Vorschriften der Satzung gründen, wird hingewiesen.

**Die Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufrechtes für den Bereich "Erzbergerstraße" im Stadtbezirk Schwenningen tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Villingen-Schwenningen, den 14.05.2020

Jürgen Roth  
Oberbürgermeister